

Regelungen zum Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“

1. Grundlagen für die Entscheidung über Einzelmaßnahmen lokaler Akteure

a) Grundsätze für die Entscheidung:

- Entscheidungen werden durch das LAG-Entscheidungsgremium getroffen
- Einzelmaßnahmen müssen mindestens einen messbaren Beitrag mit mittlerer Wirkung zu einem Handlungsziel der LES leisten und das Bürgerengagement in der Region stärken
- Mindestens neutraler Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz
- Mindestens geringer Vernetzungsgrad im Zuge von neuen Kooperationen, Netzwerken und Trägerkonstellationen
- Einzelmaßnahmen müssen grundsätzlich im Gebiet der LAG liegen
- Nur Unterstützung konkreter, zeitlich begrenzter und kostentechnisch fassbarer Einzelmaßnahmen
- Die eingehenden Anfragen werden entsprechend ihrer zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt (Eingang Poststempel, E-Mail-Eingang usw.)
- Die LAG bezahlt dem lokalen Akteur die vereinbarte Unterstützung, wenn die Einzelmaßnahme wie vereinbart durchgeführt wurde
- Auf die Genehmigung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch

b) Art und Inhalt möglicher Einzelmaßnahmen:

- **keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 AEUV**
(keine wirtschaftliche Tätigkeit eines Unternehmens und keine Begünstigung von Unternehmen oder Produktionszweigen)
- weitere Regelungen:
 - Festlegung auf folgendes Thema: **Jugendförderung für Vereine**
 - Ansonsten gelten die Bestimmungen des Merkblatts zum LEADER-Förderantrag für das Projekt „Unterstützung Bürgerengagement“.

c) Für eine Unterstützung in Frage kommende lokale Akteure:

- Die Unterstützung wird auf **Vereine** begrenzt
- Es kann maximal eine Maßnahme pro Akteur/Jahr gefördert werden

d) Höhe der Unterstützung:

- Die Höhe der Unterstützung für die Durchführung der Einzelmaßnahmen beträgt 70 % der nachgewiesenen Nettokosten, maximal jedoch 1.000 €



2. Inhalte der Zielvereinbarung zwischen LAG und lokalem Akteur:

Bei positiver Entscheidung über die Unterstützung einer Einzelmaßnahme schließt die LAG mit dem lokalen Akteur eine Zielvereinbarung ab.

Mindestinhalte:

- Beschreibung der geplanten Einzelmaßnahme (*Stichpunkte*)
- Festlegung des Zeitraums für die Durchführung
(*Umsetzung und Nachweis durch lokalen Akteur und Geldfluss der LAG an lokalen Akteur muss jedenfalls bis 31.12.2022 erfolgt sein*)
- Aussagen zur Höhe der Unterstützung
- Nachweise für die Durchführung der Einzelmaßnahme
 - Sachbericht / Bestätigung der Durchführung durch lokalen Akteur
 - *bezahlte Rechnungen* bzw. ähnliche Belege
 - ggf. Presseartikel, Bilder o. ä.
 - ggf. sonstige Nachweise
- Unterschrift der LAG und des lokalen Akteurs

Weitere Regelungen:

- Eine Verlängerung des Umsetzungszeitraumes ist nur mit Zustimmung des LAG-Entscheidungsgremiums möglich.
- Sollte ein Projekt zum vereinbarten Termin nicht zustande kommen, bleibt die Zusage für den Zuschuss bestehen, wenn das Projekt innerhalb des gleichen Haushaltsjahres nachgeholt wird.

3. Nachweis der Kosten / Zahlung

- Nachweis der LAG gegenüber der Bewilligungsstelle mit Auszahlungsantrag:
 - Zielvereinbarung
 - Nachweise des lokalen Akteurs für Durchführung der Einzelmaßnahme (*siehe Ziff. 2*)
 - Nachweis der Zahlung der Unterstützung an den lokalen Akteur durch die LAG (*z. B. durch Kontoauszug, Quittung etc.*)

